

Förderung und Koordinierung der westdeutschen und Auslandsbeziehungen des Verlagswesens und Buchhandels;

Sicherung der ausreichenden und rationellen Versorgung mit ausländischer Literatur sowie Überwachung ihrer Verwendung durch die Bedarfsträger;

k) auf dem Gebiet der polygraphischen Industrie:

Leitung der volkseigenen polygraphischen Industrie.

Sicherung der planmäßigen Entwicklung des gesamten Industriezweiges polygraphische Industrie und Förderung seiner Ökonomik.

Leitung des Ministeriums

§3

(1) Der Minister leitet das Ministerium gemäß Artikel 98 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. S. 5) und nach § 6 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915). Er ist für die gesamte politische, ökonomische und administrative Tätigkeit des Ministeriums sowie der ihm unterstellten Institutionen und Betriebe gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister entscheidet über die Einbringung von Vorlagen in den Ministerrat.

(3) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Minister Durchführungsbestim-